

Urlaubschein.

Der Julianovich S. S. S. Otkr von der
3. Komp. Em. J. H. Div. Inf. Regt. Fe 15
wird hiemit vom 18. I. 1915 abends bis einschl. 24. I. 1915
abends 12 Uhr ~~abends~~ Wochenurlaub gewährt

Oberamt / beurlaubt.
Bezirksamt /
Station /

Alle Behörden werden ersucht ihn ungehindert reisen zu lassen und ihm nötigenfalls Schutz und Hilfe zu gewähren.

Affenhausen den 18 ten Januar 1915.

Fr. Mutscheller, Ullm W. S. S. Otkr Hauptmann und Kompagnie-Führer.



1. Der Urlaubsschein ist beim Lösen der Militärfahrkarte dem Schalterbeamten ohne Aufforderung und offen zur Prüfung und Abstempelung vorzulegen und während der Fahrt auf Verlangen vorzuzeigen.
2. Der Urlaubsschein darf nur für einmalige Hin- und Rückreise benutzt werden.
3. Die Benutzung
 - a) von Eilzügen 4 Tage vor oder nach Weihnachten, Ostern und Pfingsten oder während dieser Festzeiten, sowie vom 2. bis 4. Januar und
 - b) von allen Schnellzügenist auf Militärfahrkarten nur gestattet, wenn die Fahrkartenausgabe auf der Rückseite der Fahrkarten den Tages- oder Stationsstempel und mit Tinte oder Stempel die Worte „Eil- oder Schnellzug“ angebracht hat. Für Kabinen gilt diese Beschränkung nicht.
4. Bei Benutzung von D- (Durchgangs-) Zügen sind Schnellzugzuschlagarten zu lösen.
5. Auf jede Militärfahrkarte werden bei Urlaubsreisen 25 kg Freigepäd gewährt.
6. Militärfahrkarten dürfen nicht benutzt werden:
 - a) bei Dienstreisen, wenn verordnungsmäßig Reisegebührrisse gewährt werden;
 - b) bei Reisen der von Zivilgerichten als Zeugen und Sachverständige geladenen Militärpersonen, auch wenn diese nach der Gebührenordnung geringere Entschädigungen als die verordnungsmäßigen Reisegebührrisse erhalten;
 - c) von Militärmusikern bei Reisen zu Erwerbzwecken.